

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO) Verfahren: OK.EWO Einwohnerwesen [UNIFACE] Verarbeitungstätigkeit: OK.EWO - Einwohnermeldeverfahren

Die nachfolgenden Bestimmungen dienen der Information der Antragsteller über die Verarbeitung personenbezogener Daten in **OK.EWO Einwohnermeldeverfahren** gemäß den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere unter Berücksichtigung der Informationspflichten nach Art. 12 bis 14 DSGVO sowie zur Aufklärung über die nach der DSGVO bestehenden Betroffenenrechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Art. 34 DSGVO.

Der vollständige Text der DSGVO ist im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=EN> verfügbar. Bei weiteren Fragen zur Datenschutz-Grundverordnung können Sie sich jederzeit vertrauensvoll an den Datenschutzbeauftragten und/oder an das Einwohner- und Wahlamt wenden.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

Stadt Bayreuth
Einwohner- und Wahlamt
Luitpoldplatz 13
95444 Bayreuth
Tel. (0921)25-1212
email: einwohneramt@stadt.bayreuth.de
www.bayreuth.de

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz:
<https://www.bayreuth.de/datenschutz/>

Zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (Art. 15 Abs. 1 BayDSG)
Wagmüllerstr. 18
80538 München
Tel. (089) 212672-0
Fax (089) 212672-50
email: poststelle@datenschutz-bayern.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Stadt Bayreuth

Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth

Tel. (0921) 25-1355

email: datenschutz@stadt.bayreuth.de

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Befähigung der Meldebehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, ihren gesetzlichen Aufgaben bezüglich des Meldewesens nachzukommen.

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

- Meldedatenverordnung (MeldDV),
- 1. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV),
- 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV),
- Bundesmeldegesetz (BMG),
- § 72 Aufenthaltsverordnung (AufenthV),
- Personalausweisgesetz (PAuswG), §23
- Passgesetz (PassG), §21
- Personalausweisverordnung (PAuswV)
- Passverordnung (PassV) und Passverwaltungsvorschrift (PassVwV)
- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG),
- 39e Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG),
- § 30 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 30a und §30b Bundeszentralregistergesetz (BZRG),
- § 139b Abgabenordnung (AO),
- § 69 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit § 57 - §60 Personenstandsverordnung (PStV),
- § 10 Absatz 7 Satz1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV vom 07.06.2011),
- § 58c Soldatengesetz (SG)

3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- 1.) Bundesdruckerei nach §6a PassG
- 2.) Sperrlistenbetreiber nach §10 Abs. 5 PAuswG
- 3.) Bundesdruckerei (Ausstellung von Personalausweisen) nach §12 PAuswG
- 4.) Waffenerlaubnisbehörden nach §9 MeldDV
- 5.) Sprengstoffbehörden nach §10 MeldDV
- 6.) Schulen (Durchsetzung der Schulpflicht) nach §28 MeldDV
- 7.) Staatsangehörigkeitsbehörden, Bundesverwaltungsamt nach §29 MeldDV, §10 2. BMeldDÜV
- 8.) Abfallbehörden nach §31 MeldDV
- 9.) Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nach §32 MeldDV i.V.m. §4 Abs. 2, 3 und 4 sowie §5 Abs. 2 BevStatG
- 10.) Ehrung von Alters- und Ehejubilaren nach §33 MeldDV
- 11.) Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach §34 MeldDV i. V. m § 42 Abs. 1 und 2 BMG
- 12.) Datenübermittlung an den Bayerischer Rundfunk (Beitragsverwaltung) nach §35 MeldDV

sowie §10 Absatz 7 Satz 1 RBeitrStV

13.) Ausländerbehörden nach §72 Abs. 1 und 2 AufenthV

14.) Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach §4 2.BMeldDÜV und §58c SG

15.) Datenstelle der Rentenversicherungsträger nach §6 2.BMeldDÜV

16.) Bundeszentralregister nach §7 2.BMeldDÜV

17.) Kraftfahrtbundesamt nach §8 2.BMeldDÜV

18.) Bundeszentralamt für Steuern nach §9 2.BMeldDÜV, §39e Abs. 2 Satz 2 EStG, §139b AO

19.) Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister nach §11 2.BMeldDÜV

20.) Meldebehörden nach Art. 5 BayAGBMG, §33 BMG sowie 1.BMeldDÜV

21.) Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen nach §34 BMG und nach §36 BMG

22.) Datenübermittlung an ausländische Stellen nach § 35 BMG i.V.m. §34 Abs. 1 Satz 1 BMG

23.) automatisierter Abruf einer anderen öffentlichen Stelle nach §38 BMG

24.) automatisierte Datenübermittlung an die Suchdienste nach §43 BMG

25.) regelmäßige Datenübermittlungen an die Suchdienste nach §43 BMG

26.) einfache Melderegisterauskunft nach §44 BMG

27.) erweiterte Melderegisterauskunft nach §45 BMG

28.) Gruppenauskunft nach §46 BMG

29.) Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen wie Parteien, Wählergruppen, Presse, Rundfunk sowie Adressbuchverlage nach §50 BMG

30.) Datenbereitstellung für das bayerische Behördeninformationssystem nach §7 BayAGBMG i.V.m. §3 BMG

4. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

5. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

Die Regeln zur Aufbewahrung und Löschung von Daten ergeben sich aus § 13, § 14 und § 15 BMG, §16 Abs. 2 Satz 3 und § 21 Abs. 4 Passgesetz (PassG), § 23 Abs. 4 Personalausweisgesetz (PAuswG)

I. Im Melderegister:

1.) Betroffene Person: Löschung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod

Ausnahmen:

1.16 Suchdienste: Löschung unverzüglich nach Übermittlung

1.17 Waffenerlaubnis / Sprengstofferelaubnis: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod

1.18 Aufenthaltsfragen: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod

1.19 Wohnungsgeber: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod

1.20 Wehrerfassung: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod

1.21 Wahlberechtigung: Löschung nach 30 Tagen nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder bei Tod

1.22 Ausstellung Pässe und Ausweise: Löschung sofort nach Wegzug oder Tod

1.23 Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und

Seriennummer der Ausweise: Löschung nach 30 Tagen nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder bei Tod

1.24 Ankunftsnachweis: Löschung, sobald die Gültigkeitsdauer um mehr als 3 Monate abgelaufen ist oder 30 Tagen nach Wegzug oder Tod

2.) Gesetzlicher Vertreter: Löschung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod

3.) Ehegatte oder Lebenspartner: Löschung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod

4.) Minderjährige Kinder: Löschung, wenn das Kind volljährig wird

Weitere Ausnahmen siehe § 13 BMG

II. Im Passregister:

1. Betroffene Person: Löschung 5 Jahre nach Ablauf des Passes

2. Selbstausgestellte Hoheitliche Dokumente: Löschung 5 Jahre nach Ablauf

3. Fingerabdrücke: Löschung mit Aushändigung des Dokuments

4. Lichtbild und Unterschrift: Löschung 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit

III. Im Personalausweisregister

1. Betroffene Person: Löschung 5 Jahre nach Ablauf des Personalausweises

2. Selbstausgestellte Hoheitliche Dokumente: Löschung 5 Jahre nach Ablauf

3. Fingerabdrücke: Löschung mit Aushändigung des Dokuments

4. Lichtbild und Unterschrift: Löschung 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

- Meldedatenverordnung (MeldDV),
- 1.Bundemeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV),
- 2.Bundemeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV),
- Bundesmeldegesetz (BMG),
- § 72 Aufenthaltsverordnung (AufenthV),
- Personalausweisgesetz (PAuswG), §23

- Passgesetz (PassG), §21
- Personalausweisverordnung (PAuswV)
- Passverordnung (PassV) und Passverwaltungsvorschrift (PassVwV)
- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG),
- 39e Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG),
- § 30 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 30a und §30b Bundeszentralregistergesetz (BZRG),
- § 139b Abgabenordnung (AO),
- § 69 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit § 57 - §60 Personenstandsverordnung (PStV),
- § 10 Absatz 7 Satz1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV vom 07.06.2011),
- § 58c Soldatengesetz (SG)